

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Susanna Kahlefeld (GRÜNE)

vom 20. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2023)

zum Thema:

Benachteiligungsschutz für jüdische Studierende im Hinblick auf Examina und Prüfungen an jüdischen Feiertagen und am Schabbat?

und **Antwort** vom 08. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Susanna Kahlefeld (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15367

vom 20. April 2023

über Benachteiligungsschutz für jüdische Studierende im Hinblick auf Examina und Prüfungen an jüdischen Feiertagen und am Schabbat?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die mein Haus nicht ohne Beziehung der Hochschulen beantworten kann. Es wurden die staatlichen Berliner Hochschulen sowie die Charité - Universitätsmedizin Berlin um Stellungnahme gebeten.

1. Teilt der Senat die Auffassung der Fragestellerin, dass das Einhalten der Arbeitsruhe an den jüdischen Feiertagen und am Schabbat in den Schutzbereich des Artikels 4 Abs. 1 GG fällt und eine Benachteiligung aufgrund der Ausübung dieser Religionsfreiheitsrechte, insbesondere nach den Artikeln 3, 12 und 33, unzulässig ist? Falls nein, wie begründet er diese Haltung?

Zu 1.:

Das Einhalten der Arbeitsruhe an den jüdischen Feiertagen und am Schabbat unterfällt grundsätzlich dem Schutzbereich des Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 GG gebieten es, angemessenen Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf

weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern. Die Organisation von Studium und Prüfungen ist eine organisatorisch hoch anspruchsvolle Aufgabe, die in der Verantwortung der Hochschulen liegt. Die Hochschulen sind gehalten, soweit möglich und organisatorisch zumutbar auf die religiösen Interessen ihrer Studierenden Rücksicht zu nehmen (s. etwa § 5b BerlHG „Hochschule der Vielfalt“).

Das Berliner Hochschulgesetz leistet unter anderem mit der Regelung des § 30 Absatz 7 BerlHG einen Beitrag zu einer besseren Vereinbarkeit von Studium und Prüfung auf der einen und privaten, insbesondere religiösen Belangen auf der anderen Seite. Auch die genannte Regelung, nach der pro Modul für Präsenzprüfungen zwei Prüfungstermine für das jeweilige Semester anzubieten sind und die oder der Studierende zwischen beiden Prüfungsterminen frei wählen kann, schafft einen Rechtsrahmen, innerhalb dessen die Wahrnehmung religiöser Feiertage und die Einhaltung einer religiös begründeten Arbeitsruhe besser gewährleistet werden kann.

2. Werden Studierenden, die das Schreibverbot am Schabbat und an den jüdischen Feiertagen einhalten, Ersatztermine für Kurse, Prüfungen und Examina angeboten? Wenn nein, warum nicht? Bitte einzeln für jede Universität und Fachhochschule auflisten.

Zu 2.:

Die Hochschulen bieten gemäß § 30 Absatz 7 BerlHG den Studierenden generell zwei Prüfungstermine an. Die überwiegende Mehrheit der Hochschulen ermöglichen den Studierenden außerdem nach Bedarf und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes individuelle Ausweichtermine aufgrund von religiösen Pflichten. Darüber hinaus finden Prüfungstermine in der Regel an Werktagen (Montag bis Freitag) statt.

3. Ist geplant, in Zukunft Änderungen dahingehend vorzunehmen, dass bei der Terminierung von Prüfungen und Examina die Respektierung des Arbeits- und/oder Schreibverbotes für jüdische Studierende am Schabbat und jüdischen Feiertagen gewährleistet werden kann? In welcher Form soll das erfolgen? Bitte einzeln für jede Universität und Fachhochschule auflisten.

Zu 3.:

Die Hochschulen sehen keinen Bedarf, Änderungen vorzunehmen. Die bestehenden Regelungen erscheinen ausreichend, um den Studierenden die Einhaltung ihrer religiösen Pflichten zu ermöglichen.

4. Ist nach Ansicht des Senats gewährleistet, dass Studierende, die das Arbeits- und/oder Schreibverbot am Schabbat und jüdischen Feiertagen einhalten, keinen Nachteil beim Studienfortschritt in Kauf nehmen müssen, indem studienfortschrittsrelevante Veranstaltungen entweder nicht auf diese Tage gelegt werden oder Ersatztermine angeboten werden?

Zu 4.:

Ja. Das Berliner Hochschulgesetz schafft einen entsprechenden Rechtsrahmen. Darüber hinaus ermöglichen die Hochschulen individuelle Lösungen für die Studierenden. Schließlich sind dem Berliner Senat keine Fälle bekannt, in denen Studierenden aus der Befolgung ihrer religiösen Pflichten während ihres Studiums ein Nachteil entstanden wäre.

5. Welche Bestrebungen des Senats gibt es, um gemeinsam mit den Universitäten und Fachhochschulen in Berlin vereinheitlichte Regelungen zu finden, die es ermöglichen, bei der Prüfungsterminierung auf religiöse Belange von Jüdinnen und Juden Rücksicht zu nehmen, wenn ein Termin mit religiösen Verpflichtungen kollidiert.

Zu 5.:

Im Land Berlin bestehen bereits einheitliche Regelungen, die eine Vereinbarkeit von Studium und Prüfungen mit privaten, religiösen Belangen der Studierenden ermöglichen (siehe Frage 1).

Berlin, den 08. Mai 2023

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege